

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 460/2021-13

19. September 2022

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

Dr. Andreas HAUER und

Dr. Christoph HERBST

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters
Mag. Dr. Peter THALMANN, MJur,
als Schriftführer,

in der Beschwerdesache des ***, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Edgar Pinzger, Malserstraße 19, 6500 Landeck, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 28. Dezember 2020, Z LVwG-2020/25/2218-4, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 2 B-VG wird die Gesetzmäßigkeit des § 3 und des § 4 Z 3 mit der Einleitung "Taxistandplätze:" der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom 17.12.2019 über die Einrichtung einer Fußgängerzone und die Festsetzung von Taxistandplätzen von Amts wegen geprüft.
- II. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Verordnungsprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Die Bezirkshauptmannschaft Landeck verhängte über den Beschwerdeführer mit Straferkenntnis vom 3. September 2020 gemäß § 22 Tiroler Personenbeförderungs-Betriebsordnung 2000 eine Geldstrafe von € 200,- (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden), weil dieser als Lenker eines dem Kennzeichen nach bestimmten Taxiersatzfahrzeuges am 23. Jänner 2020 um 22.14 Uhr im Gemeindegebiet von Ischgl auf dem Silvrettplatz bei Hausnummer 1 aufgefahren sei, obwohl im Gemeindegebiet von Ischgl Taxistandplätze iSd § 96 Abs. 4 StVO 1960 festgesetzt seien und nach § 16 Abs. 1 Tiroler Personenbeförderungs-Betriebsordnung 2000 nur diese Plätze zum Auffahren mit Taxifahrzeugen benützt werden dürften. 1
2. Das Landesverwaltungsgericht Tirol wies die dagegen erhobene Beschwerde mit Erkenntnis vom 28. Dezember 2020 als unbegründet ab. 2
3. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten sowie in Rechten wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung 3

des angefochtenen Erkenntnisses, in eventuelle die Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, beantragt wird.

3.1. Begründend wird dazu zunächst ausgeführt, dass der dem Beschwerdeführer in dem vom Landesverwaltungsgericht bestätigten Straferkenntnis vorgeworfene Verstoß gegen § 16 Abs. 1 Tiroler Personenbeförderungs-Betriebsordnung 2000 die durch Verordnung erfolgte Festsetzung von Taxistandplätzen nach § 96 Abs. 4 StVO 1960 voraussetze. Da das Landesverwaltungsgericht die damit präjudizielle Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom 17.12.2019 über die Einrichtung einer Fußgängerzone und die Festsetzung von Taxistandplätzen (im Folgenden: Verordnung vom 17.12.2019) nicht nach Art. 139 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Verfassungsgerichtshof angefochten habe, obwohl diese aus den vom Beschwerdeführer aufgezeigten Gründen gesetzwidrig sein könnte, habe es diesen in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 2 StGG und Art. 7 B-VG), auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK und Art. 47 GRC), auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (Art. 83 Abs. 2 B-VG), auf eine wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK und Art. 47 Abs. 1 GRC) und auf Unverletzlichkeit des Eigentums (Art. 5 StGG und Art. 1 1. ZPEMRK) verletzt.

4

3.2. In der Folge wird ausgeführt, der Beschwerdeführer sei wegen Anwendung der – behaupteterweise – gesetzwidrigen Verordnung vom 17.12.2019 in Rechten verletzt:

5

Die Verordnung weise "Verordnungsmängel" auf. Der räumliche Geltungsbereich werde mit dem in § 3 dieser Verordnung verwendeten Begriff "Taxistandplätze" und durch die in dieser Bestimmung enthaltenen Ortsangaben unzureichend bzw. widersprüchlich bestimmt. § 4 Z 3 lit. a, c, d und e dieser Verordnung verletzen § 52 lit. a Z 13b StVO 1960, weil die Kundmachung jeweils mit nur einem (einzigem) Vorschriftszeichen "Halten und Parken verboten" mit Zusatztafel "ausgenommen [...] Taxi", aber ohne Zusatztafel mit Pfeilen, die den Verlauf des erfassten Straßenabschnittes anzeigen, bzw. ohne Zusatztafeln "Anfang" und "Ende", angeordnet werde. Vor Erlassung dieser Verordnung sei weder die Arbeiterkammer angehört worden, noch sei der Bedarf an Taxistandplätzen mittels Fachgutachten evaluiert worden.

6

Die Verordnung weise zudem Kundmachungsmängel auf. An allen fünf durch die Verordnung festgesetzten Taxistandplätzen seien weder Zusatztafeln mit Pfeilen, die den Verlauf des erfassten Straßenabschnittes anzeigen, noch die Zusatztafeln "Anfang" und "Ende" vorhanden. Zwischen (nicht "vor") dem Gemeindeamt und einem an der "Dorfstraße 24a" befindlichen Sportgeschäft (§ 3 Z 1 iVm § 4 Z 3 lit. a leg. cit.) seien neun Parkplätze vorhanden, von denen einer als Behindertenparkplatz und die übrigen acht als Kurzparkzone gekennzeichnet seien. Taxistandplatz sei dort gar keiner kundgemacht. "Vor dem Billa am Florianparkplatz" (§ 3 Z 2 iVm § 4 Z 3 lit. b leg. cit.) seien zwei Verkehrszeichen angebracht, die nicht miteinander vereinbar seien. Vier Plätze seien nicht "neben Gemeindestraße Gst. Nr. 2459 [Gp. 2459/6], gegenüber der Zufahrt zum M-Preis" (§ 3 Z 3 iVm § 4 Z 3 lit. c leg. cit.), sondern "auf" der Gemeindestraße kundgemacht, wo vier Taxis in der für Ischgl üblichen Größe eines Kleintransporters nicht ausreichend Platz fänden. Jene Verkehrszeichen, die "zwei Plätze vor dem Mehrzweckgebäude des Tourismusverbandes [Dorfstraße 43] von 20.00 – 06.00 Uhr" (§ 3 Z 4 iVm § 4 Z 3 lit. d leg. cit.) als Taxistandplätze ausweisen würden, seien unklar angebracht und ließen offen, für welche beiden der insgesamt fünf dort vorhandenen Parkplätze die Verkehrsbeschränkung gelte. Die "zwei Plätze auf der Dorfstraße, gegenüber Haus Dorfstraße 99" (§ 3 Z 5 iVm § 4 Z 3 lit. e leg. cit.) seien gar nicht kundgemacht.

7

4. Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat die Gerichts- und Verwaltungsakten vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift jedoch abgesehen.

8

5. Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl hat keine Äußerung erstattet. Die Gemeinde Ischgl hat die auf die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom 17.12.2019 über die Einrichtung einer Fußgängerzone und die Festsetzung von Taxistandplätzen Bezug habenden Akten vorgelegt und eine Äußerung erstattet, in der sie der in der Beschwerde erhobenen Behauptung der Gesetzeswidrigkeit dieser Verordnung entgegentritt und die Zurück- bzw. Abweisung der Beschwerde beantragt.

9

II. Rechtslage

1. Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom 17.12.2019 über die Einrichtung einer Fußgängerzone und die Festsetzung von Taxistandplätzen lautet (die in Prüfung gezogenen Bestimmungen sind hervorgehoben):

10

"Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom 17.12.2019 über die Einrichtung einer Fußgängerzone und die Festsetzung von Taxistandplätzen

Aufgrund des § 94d Z. 8 und 19 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 37/2019, wird nach Anhörung der Wirtschaftskammer Tirol, Sparte Transport und Verkehr, verordnet:

§ 1 Fußgängerzone

Die Dorfstraße von Haus Nr. 49 (Raiffeisenbank) bis zum Hotel Salnerhof, der Kirchenweg ab der Kreuzung Kirchenweg/Oberer Kirchenweg, der Bachweg, der Persuttweg, der Silvrettaplatz und der Fimbabahnweg werden nach § 76a StVO 1960 vom 28. November 2019 bis zum 3. Mai 2020 dauernd dem Fußgängerverkehr vorbehalten.

§ 2 Ausnahmen, Einbahnregelung

Ausgenommen von den in einer Fußgängerzone geltenden gesetzlichen Verboten, insbesondere vom Verbot eines jeglichen Fahrzeugverkehrs und vom allgemeinen Halte- und Parkverbot, sind:

1. Fahrten und Ladetätigkeiten zum Zweck der Zustellung von Frischwaren von 6:00 bis 9:00 Uhr, für sonstige Zustellungen von 07:00 bis 09:00 Uhr sowie von 11:00 bis 14:30 Uhr,
2. Fahrten im Zug der An- und Abreise von Gästen auf dem jeweils kürzesten Weg zur oder von der Unterkunft

Inhaber eines Ausweises nach § 29b Abs. 1 StVO 1960 oder Lenker von Fahrzeugen in der Zeit, in denen sie einen Inhaber eines solchen Ausweises befördern, dürfen die Fußgängerzone dauernd befahren.

§ 3 Taxistandplätze

Als Taxistandplätze im Sinn des § 96 Abs. 4 StVO 1960 werden festgesetzt:

1. vier Plätze vor dem Gemeindeamt
2. vier Plätze vor dem Billa am Florianparkplatz
3. vier Plätze neben Gemeindestraße Gst. Nr. 2459, gegenüber der Zufahrt zum M-Preis
4. zwei Plätze vor dem Mehrzweckgebäude des Tourismusverbandes von 20.00 — 06.00 Uhr
5. zwei Plätze auf der Dorfstraße, gegenüber Haus Dorfstraße 99

§ 4 Kundmachung

Diese Verordnung ist nach § 44 Abs. 1 StVO 1960 in Verbindung mit § 76a wie folgt kundzumachen:

Fußgängerzone:

1. Hinweiszeichen 'FUSSGÄNGERZONE' (§ 53 Z. 9a StVO 1960) mit Zusatztafel, auf der die Ausnahmen nach § 2 aufgelistet sind,
 - a) Richtung taleinwärts, Haus Dorfstraße 49, mit den Koordinaten -3.200,54/208.193,51
 - b) Richtung talauswärts, Haus Dorfstraße 97, mit den Koordinaten -3.633,77/207.699,64
 - c) Kirchenweg taleinwärts, Kreuzung Kirchenweg/Oberer Kirchenweg, mit den Koordinaten -3.167,54/208.044,36
 - d) Einfahrt Bachweg mit den Koordinaten -3.307,68/208.203,14
 - e) Einfahrt Persuttweg mit den Koordinaten -3.336,43/208.153,77
 - f) Einfahrt Silvrettplatz mit den Koordinaten -3.418,83/207.911,29
 - g) Einfahrt Fimbabahnweg mit den Koordinaten -2.908,47/208.284,14

2. Hinweiszeichen 'ENDE EINER FUSSGÄNGERZONE' (§ 53 Z. 9b StVO 1960), jeweils auf der Rückseite der Verkehrszeichen nach Z. 1

Taxistandplätze:

3. Vorschriftszeichen 'HALTEN UND PARKEN VERBOTEN' (§ 53 Z. 13b StVO 1960)
 - a) mit der Zusatztafel 'AUSGENOMMEN VIER TAXI', neben Sport Salner (Dorfstraße 24a) am Standort mit den Koordinaten -3.102,42/208.1372,84
 - b) mit der Zusatztafel 'AUSGENOMMEN VIER TAXI', entlang dem BILLA-Geschäft (Florianplatz 6) an den Standorten mit den Koordinaten -2.897,18/208.340,40 und -2.90470/208.319,21
 - c) mit der Zusatztafel 'AUSGENOMMEN VIER TAXI', neben der Gemeindestraße Gp. 2459/6 am Standort mit den Koordinaten -3.410,42/208.053,00
 - d) mit den Zusatztafeln '20.00 — 06.00' und 'AUSGENOMMEN ZWEI TAXI', vor dem Mehrzweckgebäude Ischgl (Tourismusverband — Dorfstraße 43) am Standort mit den Koordinaten -3.186,42/208.212,34
 - e) mit der Zusatztafel 'AUSGENOMMEN ZWEI TAXI', an der Dorfstraße gegenüber Nr. 99 am Standort mit den Koordinaten -3.669,83/207.697,00

Die Koordinaten der Standorte (Hochwert X, Rechtswert Y) beziehen sich auf das Kartesische Koordinatensystem 'MGI Austria GK West'.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen nach § 4 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom 22.10.2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

[...]"

2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol vom 26. Juni 2000, mit der nähere Bestimmungen über die Ausübung des Taxi-Gewerbes sowie des mit Personenkraftwagen ausgeübten Mietwagen-Gewerbes und Gästewagen-Gewerbes erlassen werden (Tiroler Personenbeförderungsbetriebsordnung 2000), LGBl. 48/2000, idF LGBl. 133/2016 lauten:

11

"§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Ausübung des Taxi-Gewerbes sowie des mit Personenkraftwagen ausgeübten Mietwagen-Gewerbes und Gästewagen-Gewerbes.

[...]

§ 16 Auffahren auf Standplätze

(1) Sind in einer Gemeinde Standplätze nach § 96 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 123/2015, festgesetzt worden, so dürfen Taxifahrzeuge nur auf diese Standplätze auffahren, es sei denn, es wäre auf Grund einer besonderen straßenpolizeilichen Anordnung oder in den Abs. 2 und 3 etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Großveranstaltungen, zu denen mehr als 1.500 Besucher oder Teilnehmer gleichzeitig erwartet werden, dürfen Taxifahrzeuge aus Konzessionsstandorten innerhalb der Standortgemeinde auch außerhalb von Standplätzen auffahren. Weiters dürfen bei Großveranstaltungen, zu denen mehr als 3.000 Besucher oder Teilnehmer gleichzeitig erwartet werden, auch Taxifahrzeuge aus Konzessionsstandorten von unmittelbar angrenzenden Gemeinden oder aus demselben Verwaltungsbezirk auffahren.

(3) – (4) [...]

[...]

§ 18

Halten und Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen

(1) Ein Taxifahrzeug darf auf öffentlichen Verkehrsflächen nach Maßgabe des § 24 StVO 1960 halten oder parken, wenn

- a) der Fahrpreisanzeiger eingeschaltet ist,
- b) ein Taxifahrzeug ohne Fahrpreisanzeiger als 'besetzt' gekennzeichnet ist oder
- c) es als 'außer Dienst' gekennzeichnet und nicht mit einem Fahrer besetzt ist.

(2) Eine 'außer Dienst'-Kennzeichnung, die offensichtlich die Umgehung der im Abs. 1 angeführten Bestimmung bezweckt, ist nicht zulässig.

[...]

§ 22

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung sind nach den Bestimmungen des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 zu bestrafen.

§ 23

Inkrafttreten, Notifizierung

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 2000 in Kraft.

(2) – (3) [...]"

3. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960), BGBl. 159/1960, idF BGBl. I 113/2019 lauten:

12

"§ 52. Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind

- a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,
- b) Gebotszeichen oder
- c) Vorrangzeichen.

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

1. – 12. [...]

13a. 'PARKEN VERBOTEN'

[Zeichen]

Dieses Zeichen zeigt mit der Zusatztafel 'ANFANG' den Beginn und mit der Zusatztafel 'ENDE' das Ende eines Straßenabschnittes an, in dem das Parken verboten ist. Das Verbot bezieht sich auf die Straßenseite, auf der sich dieses Zeichen befindet.

Folgende unter dem Zeichen angebrachte Zusatztafeln zeigen an:

- a) Eine Zusatztafel mit der Angabe bestimmter Stunden, dass das Verbot während der angegebenen Stunden gilt;
- b) eine Zusatztafel mit der Angabe bestimmter Tage, dass das Verbot an den angegebenen Tagen gilt; beginnt das Verbot nicht um 00 Uhr oder endet es nicht um 24 Uhr, so ist auf der Zusatztafel überdies auch noch der Zeitpunkt des Beginnes oder des Endes des Verbotes anzugeben;
- c) eine Zusatztafel mit Pfeilen den Verlauf des Straßenabschnittes, in dem das Verbot gilt; solche Pfeile können statt auf einer Zusatztafel auch im Zeichen selbst angebracht werden, sind dort aber in weißer Farbe auszuführen. Wenn der Geltungsbereich des Verbotes auf diese Weise unmißverständlich zum Ausdruck gebracht werden kann, so genügt ein Vorschriftszeichen.

Die Anbringung weiterer Angaben auf den unter lit. a bis c angeführten Zusatztafeln sowie die Anbringung von Zusatztafeln mit anderen Angaben ist unbeschadet des § 51 Abs. 3 zulässig.

13b. 'HALTEN UND PARKEN VERBOTEN'

[Zeichen]

Dieses Zeichen zeigt mit der Zusatztafel 'ANFANG' den Beginn und mit der Zusatztafel 'ENDE' das Ende eines Straßenabschnittes an, in dem das Halten und Parken verboten ist. Das Verbot bezieht sich auf die Straßenseite, auf der sich dieses Zeichen befindet.

[...]

Hinsichtlich weiterer Zusatztafeln gelten die Bestimmungen der Z 13a sinngemäß.

13c. – 14b. [...]

b) – c) [...]

[...]

§ 96. Besondere Rechte und Pflichten der Behörde.

(1) – (3) [...]

(4) Die Behörde hat unter Bedachtnahme auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs von Amts wegen oder auf Antrag der gesetzlichen Interessenvertretung die Standplätze für Fahrzeuge des Platzfuhrwerks-Gewerbes (Taxi-Gewerbes) [...] festzusetzen. Dabei hat sie unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Abstellflächen und deren beste[r] Ausnützung für diese Standplätze entweder nur das Parken oder für den ganzen Bereich des Standplatzes oder nur für einen Teil desselben auch das Halten zu verbieten. Die Standplätze sind durch die Vorschriftszeichen nach § 52 Z 13a bzw. 13b mit den entsprechenden Zusatztafeln, zum Beispiel mit der Aufschrift 'AUSGENOMMEN ... TAXI', zu kennzeichnen.
[...]

(5) – (7) [...]"

III. Bedenken des Gerichtshofes

1. Bei Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit des § 3 und des § 4 Z 3 mit der Einleitung "Taxistandplätze:" der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom 17.12.2019 über die Einrichtung einer Fußgängerzone und die Festsetzung von Taxistandplätzen entstanden. 13
2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist, dass das Landesverwaltungsgericht bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung die in Prüfung gezogenen Bestimmungen zumindest denkmöglich angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmungen bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden hätte. 14
3. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die – hiemit in Prüfung gezogenen – Bestimmungen der Verordnung vom 17.12.2019 zunächst das Bedenken, dass diese nicht den Erfordernissen des § 96 Abs. 4 StVO 1960 genügen könnten: 15
 - 3.1. Gemäß § 96 Abs. 4 StVO 1960 hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs von Amts wegen oder auf Antrag der gesetzlichen Interessenvertretung die Standplätze für Fahrzeuge des Taxi-Gewerbes festzusetzen. Dabei hat sie unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Abstellflächen und deren bester Ausnützung für diese Standplätze entweder nur das Parken oder für den ganzen Bereich des Standplatzes oder nur für einen Teil desselben auch das Halten zu verbieten. Die Standplätze sind durch die Vorschriftszeichen nach § 52 Z 13a bzw. 13b StVO 1960 mit den entsprechenden Zusatztafeln zu kennzeichnen. 16
- Sind in einer Gemeinde Standplätze iSd § 96 Abs. 4 StVO 1960 festgesetzt worden, so dürfen Taxifahrzeuge nach § 16 Abs. 1 Tiroler Personenbeförderungs-Betriebsordnung 2000 nur auf diese Standplätze auffahren. Im übrigen Gemeindegebiet ist das Auffahren, mithin das Bereithalten von Taxifahrzeugen (VwGH 10.12.1997, 96/03/0023), untersagt. 17

3.2. Der Verfassungsgerichtshof nimmt vorläufig an, dass § 96 Abs. 4 StVO 1960 im Zusammenhang mit § 16 Abs. 1 Tiroler Personenbeförderungs-Betriebsordnung 2000 so zu verstehen ist, dass der Verordnungsgeber bei der Festsetzung von Taxistandplätzen auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs Bedacht zu nehmen hat, dass er zugleich aber auch das Recht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung (Art. 6 StGG) zu berücksichtigen und zu gewährleisten hat, dass Anbieter von Beförderungsleistungen mit Taxifahrzeugen nach Möglichkeit in der Gemeinde eine ausreichende Anzahl an Auffahrmöglichkeiten vorfinden (vgl. VfSlg. 11.915/1988, 12.927/1991; vgl. auch VfSlg. 10.932/1986).

Der Verfassungsgerichtshof nimmt zudem vorläufig an, dass § 96 Abs. 4 StVO 1960 den Verordnungsgeber – daher – auch verpflichtet, die durchschnittliche Anzahl der in der Gemeinde erbrachten Beförderungsleistungen sowie auch die übrigen straßenpolizeilich relevanten Umstände, die einen allfälligen Eingriff in das Recht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung (durch Festsetzung einer nicht ausreichenden Anzahl an Taxistandplätzen) rechtfertigen könnten, sorgfältig und detailliert festzustellen und auch aktenkundig zu machen (vgl. VfSlg. 11.918/1988; s. auch VfSlg. 11.915/1988).

3.3. Aus den auf die Verordnung vom 17.12.2019 Bezug habenden Akten scheint nicht hervorzugehen, dass der Verordnungsgeber seiner Verpflichtung zur Feststellung der für die Festsetzung von – dem Wortlaut der Verordnung nach zudem ganzjährig geltenden – Taxistandplätzen maßgebenden Umstände iSd § 96 Abs. 4 StVO 1960 in hinreichender Weise entsprochen hätte. Vor diesem Hintergrund hegt der Verfassungsgerichtshof vorläufig das Bedenken, dass die in Prüfung gezogenen Bestimmungen dieser Verordnung gesetzwidrig zustande gekommen sein könnten.

4. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die in Prüfung gezogenen Bestimmungen der Verordnung vom 17.12.2019 weiters das Bedenken, dass diese teilweise den gesetzlichen Anforderungen an die genaue Festlegung des örtlichen Geltungsbereiches der verordneten Halte- und Parkverbote, ausgenommen Taxifahrzeuge, nicht entsprechen könnten:

4.1. Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hat der Inhalt einer Verordnung als Gesetz im materiellen Sinn das weitere Vollzugsgeschehen

iSd Art. 18 Abs. 1 B-VG ausreichend vorherzubestimmen (vgl. VfSlg. 7072/1973, 8658/1979, 19.592/2011) und insbesondere Normunterworfenen die Möglichkeit zu geben, sich dem Recht gemäß zu verhalten (VfSlg. 19.592/2011, 19.721/2012 mwN).

4.2. Die Behörde hat für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung, wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert, dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere die Erklärung von Straßen zu Einbahnstraßen, Maß-, Gewichts- oder Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- oder Parkverbote und dergleichen, zu erlassen (§ 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO 1960).

23

§ 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO 1960 verpflichtet den Ordnungsgeber, den örtlichen Geltungsbereich einer auf diese Bestimmung gestützten verkehrsbeschränkenden Maßnahme möglichst genau zu umschreiben. Es ist daher unzulässig, den örtlichen Geltungsbereich nur in groben Zügen anzuführen, sondern vielmehr erforderlich, festzulegen, auf welcher Strecke, beginnend und endend mit bestimmten Punkten, die Verkehrsteilnehmer die vorgesehene Verkehrsbeschränkung einzuhalten haben (vgl. VfGH 29.11.2021, V 233/2021, s. zu Geschwindigkeitsbeschränkungen auch VwGH 19.10.1988, 87/03/0196; 19.10.1988, 88/03/0007; 5.9.2008, 2008/02/0011). Die Verordnung muss so bestimmt sein, dass für den Normunterworfenen bereits anhand des Ordnungstextes selbst – und einer allenfalls von der Verordnung mitumfassten planlichen Darstellung oder dergleichen (vgl. auch VfSlg. 10.469/1985, 18.840/2009) – zweifelsfrei zum Ausdruck kommt, für welche Bereiche bzw. für welche Strecke diese Anordnung bzw. Verkehrsbeschränkung gilt, sodass er sich danach richten kann (VfSlg. 8658/1979, 20.251/2018).

24

Das Erfordernis der möglichst genauen Umschreibung des örtlichen Geltungsbereiches einer verkehrsbeschränkenden Maßnahme gilt auch für eine Verordnung gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO 1960, die der Festsetzung von Taxistandplätzen iSd § 96 Abs. 4 StVO 1960 dient (vgl. insoweit auch VfSlg. 11.913/1988).

25

- 4.3. Nach vorläufiger Ansicht des Verfassungsgerichtshofes erscheint zweifelhaft, ob § 3 Z 1, 3 und 4 und § 4 Z 3 lit. a, c und d der Verordnung vom 17.12.2019 den örtlichen Geltungsbereich der damit erlassenen Halte- und Parkverbote, ausgenommen Taxifahrzeuge, hinreichend genau umschreiben: 26
- § 3 der Verordnung vom 17.12.2019 setzt Taxistandplätze iSd § 96 Abs. 4 StVO 1960 fest, wobei u.a. "vier Plätze vor dem Gemeindeamt" (Z 1 leg. cit.), "vier Plätze neben Gemeindestraße Gst. Nr. 2459, gegenüber der Zufahrt zum M-Preis" (Z 3 leg. cit.) und "zwei Plätze vor dem Mehrzweckgebäude des Tourismusverbandes von 20.00 — 06.00 Uhr" (Z 4 leg. cit.) angeordnet werden. § 4 bestimmt, dass die in § 3 genannten Verkehrsbeschränkungen jeweils durch ein (einzelnes) Verkehrszeichen "Halten und Parken verboten" mit der Zusatztafel "ausgenommen [...] Taxi" an einem (durch die Angabe von Koordinaten) näher bestimmten Standort kundzumachen seien. Die Anbringung der Zusatztafeln "Anfang" und "Ende" oder von Zusatztafeln mit Pfeilen, die den Verlauf der erfassten Straßenabschnitte anzeigen würden, (vgl. § 52 lit. a Z 13a und 13b StVO 1960) ordnet § 4 nicht an. 27
- § 3 Z 1, 3 und 4 und § 4 Z 3 lit. a, c und d der Verordnung vom 17.12.2019 scheinen den örtlichen Geltungsbereich der Verkehrsbeschränkungen damit – auch unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse – nicht in der gebotenen Genauigkeit zum Ausdruck zu bringen, weil jeweils nur ein Punkt, nicht aber auch ein davon ausgehender Straßenabschnitt zweifelsfrei bestimmt werden dürfte, innerhalb dessen vier bzw. zwei Taxistandplätze festgesetzt werden. 28
5. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die in Prüfung gezogenen Bestimmungen schließlich das Bedenken, dass diese nicht gesetzmäßig kundgemacht worden sein könnten: 29
- 5.1. Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 sind die in § 43 StVO 1960 bezeichneten Verordnungen, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen und treten mit deren Anbringung in Kraft (vgl. VfSlg. 18.710/2009, 19.409/2011, 19.410/2011). 30
- 5.2. Gemäß § 52 Z 13b StVO 1960 zeigt das darin abgebildete Zeichen "mit der Zusatztafel 'ANFANG' den Beginn und mit der Zusatztafel 'ENDE' das Ende eines Straßenabschnittes an, in dem das Halten und Parken verboten ist. [...] Hinsichtlich 31

weiterer Zusatztafeln gelten die Bestimmungen der Z 13a sinngemäß." Nach § 52 Z 13a lit. c StVO 1960 zeigt eine unter dem Zeichen angebrachte Zusatztafel mit Pfeilen den Verlauf des Straßenabschnittes an, in dem das Verbot gilt; solche Pfeile können statt auf einer Zusatztafel auch im Zeichen selbst angebracht werden, sind dort aber in weißer Farbe auszuführen. Wenn der Geltungsbereich des Verbotes auf diese Weise unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden kann, genügt ein Vorschriftszeichen.

5.3. Was die Zahl der Vorschriftszeichen anlangt, würde ein einziges Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z 13b StVO 1960 nach dem letzten Satz dieser Bestimmung in Verbindung mit § 52 Z 13a lit. c StVO 1960 nur dann genügen, wenn der Geltungsbereich des Verbotes durch Pfeile unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden könnte, zum Beispiel durch eine Zusatztafel mit einer Entfernungsangabe (laut Verordnung) und einem nach beiden Richtungen weisenden Pfeil; hieraus würde sich ergeben, dass sich der Verbotsbereich nach beiden Seiten des Verkehrszeichens erstreckt und zwar zu jeweils gleichen Teilen. Ohne eine dem § 52 Z 13a lit. c StVO 1960 entsprechende Kennzeichnung genügt die Aufstellung bloß eines Vorschriftszeichens hingegen nicht. Es sind dann Anfang und Ende des Verbotsbereiches durch je ein Vorschriftszeichen mit der Zusatztafel "Anfang" bzw. "Ende" anzuzeigen (vgl. VwSlg. 13647 A/1992).

32

5.4. Der Beschwerdeführer behauptet, die Verordnung vom 17.12.2019 sei gesetzwidrig, weil sie näher bezeichnete Kundmachungsmängel aufweise (vgl. dazu bereits oben in Punkt I.3.2.).

33

5.5. Die Gemeinde Ischgl bringt dagegen anlässlich der Vorlage der Verwaltungsakten nur vor, dass die vorhandenen Vorschriftszeichen ausreichend seien, weil sie unter Berücksichtigung vorhandener Bodenmarkierungen unmissverständlich zum Ausdruck bringen würden, wie viele Taxifahrzeuge an den Standplätzen stehen könnten. Zusatztafeln "Anfang" und "Ende" bzw. Zusatztafeln mit Pfeilen, die den Verlauf des von der Verkehrsbeschränkung erfassten Straßenabschnittes anzeigen, seien daher nicht erforderlich. Der Verwaltungsgerichtshof habe ausgeführt, dass "durch die Aufstellung eines Verbotsszeichens [...], das eine Zusatztafel mit der Aufschrift 'ganzer Platz' aufweist, der Bereich, innerhalb dem das Halteverbot gelten soll, in einer dem Gesetz und der Verordnung entsprechenden

34

Weise gekennzeichnet ist." Im Größenschluss müsse dies für Taxistandplätze umso mehr gelten.

5.6. Vor dem Hintergrund der im Gerichtsakt einliegenden Lichtbilder, die die Beschilderung der Taxistandplätze zeigen, hegt der Verfassungsgerichtshof das Bedenken, dass die in Prüfung gezogenen Bestimmungen der Verordnung vom 17.12.2019 nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 44 Abs. 1 und des § 52 Z 13b StVO 1960 entsprechend kundgemacht worden sein könnten: Die "vier Plätze vor dem Gemeindeamt" (§ 3 Z 1 iVm § 4 Z 3 lit. a der Verordnung vom 17.12.2019) scheinen gar nicht kundgemacht worden zu sein. Die "vier Plätze vor dem Billa am Florianparkplatz" (§ 3 Z 2 iVm § 4 Z 3 lit. b leg. cit.) dürften durch ein mittig an der Gebäudefront angebrachtes Verbotsschild "Halten und Parken verboten" (§ 52 Z 13b StVO 1960) mit nach links und rechts weisenden weißen Pfeilen und Zusatztafel "ausgenommen 4 Taxis" kundgemacht worden sein. Ein an derselben Hausmauer angebrachtes weiteres Verbotsschild "Halte- und Parkverbot" ohne Zusatztafel "ausgenommen Taxi" dürfte jedoch damit in Widerspruch stehen und zu einer insgesamt nicht gesetzmäßigen Kundmachung führen. Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse erscheint es auch fraglich, ob der Geltungsbereich der "vier Plätze neben Gemeindestraße Gst. Nr. 2459 [Gp. 2459/6], gegenüber der Zufahrt zum M-Preis" (§ 3 Z 3 iVm § 4 Z 3 lit. c der Verordnung vom 17.12.2019) durch ein einziges Verbotsschild "Halten und Parken verboten" (§ 52 Z 13b StVO 1960) mit nach links und rechts weisenden weißen Pfeilen und Zusatztafel "ausgenommen 4 Taxis" unmissverständlich zum Ausdruck gebracht wird (§ 52 Z 13a lit. c zweiter Satz StVO 1960). Die "zwei Plätze vor dem Mehrzweckgebäude des Tourismusverbandes [Dorfstraße 43] von 20.00 – 06.00 Uhr" (§ 3 Z 4 iVm § 4 Z 3 lit. d der Verordnung vom 17.12.2019) scheinen durch ein Verkehrszeichen kundgemacht worden zu sein, das auf Grund seiner unklaren Anbringung offenlassen dürfte, welche zwei Parkplätze die Taxistandplätze sind. Schließlich scheinen die "zwei Plätze auf der Dorfstraße, gegenüber Haus Dorfstraße 99" (§ 3 Z 5 iVm § 4 Z 3 lit. e leg. cit.) gar nicht kundgemacht worden zu sein.

35

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, § 3 und § 4 Z 3 mit der Einleitung "Taxistandplätze:" der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde

36

Ischgl vom 17.12.2019 über die Einrichtung einer Fußgängerzone und die Festsetzung von Taxistandplätzen von Amts wegen auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen.

2. Ob die Prozessvoraussetzungen gegeben sind und die angeführten Bedenken zutreffen, wird im Verordnungsprüfungsverfahren zu klären sein. 37

3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 38

Wien, am 19. September 2022

Die Vizepräsidentin:

Dr. MADNER

Schriftführer:

Mag. Dr. THALMANN, MJur